

**Gestaltungssatzung der Stadt Herne
über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung
der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich
der Bergarbeitersiedlung „Teutoburgia“
vom 03.05.2017**

Präambel

Die Siedlung Teutoburgia entstand im Zeitraum von 1909 bis 1923. Sie gilt als eine noch weitgehend in ihrer ursprünglichen Eigenart erhaltene Bergarbeitersiedlung des Ruhrgebiets. Die Siedlung zählt städtebaulich sowie architektonisch zu den besonders qualitätvollen Beispielen. Sie ist von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Siedlungsbaus in der Stadt Herne.

Die geschwungenen Straßen werden von ein- bis zweigeschossigen, in der Straßenflucht vor- und zurückspringenden Gebäuden begleitet, die als Einzel-, Doppel- oder Reihenhäuser individuell gestaltet sind. Die Architektur der Gebäude ist geprägt durch eine Vielfalt unterschiedlicher Fassaden und teilweise komplizierter Dachlandschaften. Durch Fassadendetails, wie verandaartige Eingangsbereiche, wintergartenähnliche Auskragungen, Dachhäuschen, Klappläden, unterschiedliche Materialien, entsteht ein Bild mit großem Erlebniswert. Der gartenstädtische Charakter wird durch den Baumbestand, die Vorgartenzonen ohne parzellerte Nutzung und die großen bewirtschafteten Innenhöfe unterstrichen.

Die Siedlung wurde im Zeitraum von 1989 bis 1998 im Rahmen der „Internationalen Bauausstellung Emscherpark“ (IBA) vorbildlich saniert. Am 19. März 1991 wurde durch den Rat der Stadt Herne für die Bergarbeitersiedlung „Teutoburgia“ eine Denkmalebereichssatzung gemäß § 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW beschlossen. Diese Satzung schützt das charakteristische historische Erscheinungsbild der Siedlung und wurde mit Veröffentlichung am 02. April 1992 rechtskräftig. Die Denkmalebereichssatzung wurde 2015 überarbeitet, neu beschlossen und trat mit Bekanntmachung vom 21. Januar 2016 in Kraft. Das bedeutet im Einzelnen:

- (1) Alle baulichen Veränderungen an Gebäuden und Freiflächen im Geltungsbereich der Satzung bedürfen der denkmalrechtlichen Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde (UDB).
- (2) Bei einzelnen Baudenkmalern gehören zudem auch Umbaumaßnahmen im Inneren des Gebäudes zu den erlaubnispflichtigen Maßnahmen.
- (3) Die jeweilige Maßnahme ist bei der UDB zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis bedarf der schriftlichen Erteilung. Grundlage hierfür ist § 9 Denkmalschutzgesetz NRW.
- (5) Mit den Arbeiten darf erst nach Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden.

Um das besondere Erscheinungsbild der Siedlung zu erhalten und die zukünftige Entwicklung zu steuern, hat die Stadt Herne die hier vorliegende „Gestaltungssatzung der Stadt Herne über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Bergarbeitersiedlung „Teutoburgia“ verfasst.

Aufgrund der Paragraphen 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 86 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NW. S. 256) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

- (1) Das Erscheinungsbild der historischen Bergarbeitersiedlung „Teutoburgia“ - Denkmalbereich - wird geprägt durch eine Vielzahl individuell gestalteter Wohnhäuser mit den Stilmerkmalen ihrer Entstehungszeit zwischen 1909 und 1923, durch gärtnerisch gestaltete, einfriedungslose Vorgärten sowie durch eine weiträumige, durch Hecken und grünraum-bezogene Nebenanlagen geprägte rückwärtige Gartenlandschaft.
Diese Satzung bewirkt, dass Veränderungen in dem äußeren Erscheinungsbild der Siedlung mit deren Freiflächen nur unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenart und des besonderen Eindrucks, den sie hervorrufen, vorgenommen werden dürfen, so dass die vorhandene architektonische und städtebauliche Qualität vor negativen Veränderungen bewahrt wird.
- (2) Ziel der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung ist es insbesondere,
 - a) dass durch die Sicherung und Pflege das Siedlungsbild in seiner historisch überkommenen Eigenart gewahrt bleibt (Leitbild der Denkmalpflege),
 - b) dass Veränderungen vermieden werden, die das charakteristische Siedlungsbild beeinträchtigen (Leitbild der Verunstaltungsabwehr),
 - c) dass durch eine geeignete Gestaltung die unverwechselbare Identität der Siedlung fortentwickelt und weiter verstärkt wird (Leitbild der positiven Gestaltungspflege).

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die in den Ortsteilen Börnig und Holthausen liegende historische Bergarbeitersiedlung „Teutoburgia“. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist parzellenscharf in einem Katasterplan dargestellt und als Anlage Nummer 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Vorhaben, die die Errichtung baulicher Anlagen zum Inhalt haben oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen verändern. Sie gilt ferner für die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten. Die Vorgaben dieser Satzung gelten unabhängig davon, ob das jeweilige Vorhaben nach den Regelungen der §§ 65 ff. BauO NRW genehmigungspflichtig ist oder nicht.
- (2) Auf die Erlaubnisbedürftigkeit nach Denkmalrecht auch der Vorhaben nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW im Geltungsbereich dieser Satzung wird hingewiesen. Demnach ist die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidung und Verblendungen ebenfalls erlaubnispflichtig.

- (3) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzes sowie des Bauplanungsrechtes.

§ 4 Dächer

Der Einbau von zusätzlichen Dachflächenfenstern ist ausgeschlossen.

- (1) Neue Dacheindeckungen sind aus Tonziegeln, Doppelmuldenfalzziegel, naturrot und unglasiert, herzustellen.
- (2) Aus Holz hergestellte Ortgänge und Traufen sind als solche dauerhaft zu pflegen, zu erhalten bzw. bei Sanierungsbedarf aus Holz zu ersetzen. Die Anstrichfarbe ist reinweiß, glänzend (RAL 9010).
- (3) Rinnen und Fallrohre sind aus Zink oder Titanzink ohne Anstrich. Dachrinnen sind als vorgehängte, halbrunde Rinnen auszuführen.

§ 5 Fassaden

- (1) Neue Fassadenbekleidungen sowie außenliegende Wärmedämmung sind unzulässig.
- (2) Putzfassaden sind unifarben und matt gestrichen.
- (3) Alle Fensterrahmen sind reinweiß, glänzend (RAL 9010). Im Fall der Fenstersanierung entspricht die Teilung und Gliederung der Fenster (Anzahl Flügel, senkrechte Teilung, waagerechter Kämpfer, Sprossen) der historischen Vorgabe.
- (4) Fenster sind aus klarem Glas. Butzenscheiben, farbige Verglasungen oder Glasbausteine sind nicht zugelassen, ausgenommen sind Ornamentgläser in Bädern.
- (5) Eine Vergitterung der Fenster ist nicht zulässig, ausgenommen hiervon sind Kellerfenster.
- (6) Vorhandene Klappläden sind im Sanierungsfall aus Holz oder Aluminium, kieferngrün, glänzend gestrichen (RAL 6028), zu ersetzen. Rollläden und Markisen sind ausgeschlossen.

§ 6 Eingangssituationen

- (1) Vorhandene Treppen sind im Sanierungsfall in ihrer Dimension und Materialität dem historischen Vorbild entsprechend als Blockstufen aus Beton, Werkstein oder Ruhrsandstein wiederherzustellen.
- (2) Das zusätzliche Aufbringen von Oberböden (wie z.B. Fliesen) auf Treppenstufen oder Eingangsflächen ist nicht zulässig.
- (3) Bei Treppen können einfache Handläufe aus Stahl, kieferngrün gestrichen (RAL 6028), angebracht werden.
- (4) Vordächer sind ausgeschlossen.

- (5) Im Sanierungsfall ist zunächst die Reparatur und Aufarbeitung der vorhandenen Tür zu bevorzugen. Muss eine neue Tür eingebaut werden, entspricht diese der historischen Vorgabe. Türen sind als Holzkassettentüren, kieferngrün, glänzend (RAL 6028) bzw. im Teutoburgiahof (Häuser Nr. 31-79 und 46-94) grau, glänzend (RAL 7004) gestrichen, auszuführen. Sind Lichtöffnungen gewünscht, sind diese in der oberen Hälfte anzuordnen.

§ 7 Vorgärten

- (1) Vorgärten dürfen nicht als Arbeits-, Ausstellungs- oder Lagerfläche genutzt werden. Vorgärten sind gärtnerisch als Rasenfläche zu gestalten, Einzelpflanzungen mit Gehölzen sind möglich. Die Pflanzung von Koniferen ist ausgeschlossen.
- (2) Einfriedungen aller Art in Vorgärten - ausgenommen Einfriedungen von Müllstandorten - sind unzulässig.
- (3) Ständige Standorte für Müllbehälter sind auf dem rückwärtigen oder seitlichen Grundstück zu platzieren. Bei Mittelhäusern kann ein Standort im Vorgarten angelegt werden, der mit einer 1,10 m hohen Hecke aus Blattgehölzen einzufassen ist.
- (4) Hauszugänge dürfen bis zu einer Breite von 1,20 m befestigt werden. Als Befestigung zulässig sind graues oder anthrazitfarbenes Pflaster (Format 10/20) und wassergebundene Decken.

§ 8 Gärten

- (1) Terrassen sind nur an der Rückseite des Hauses bis zu einer Tiefe von 4 m zulässig. Terrassen sind aus Beton-, Werk- oder Naturstein, Holz und Fliesen sind ausgeschlossen.
- (2) Im Terrassenbereich ist ein Sichtschutz zum benachbarten Garten aus Holz bis zu einer Höhe von 2 m und einer Länge von 4 m möglich.
- (3) Am Haus fest installierte Überdachungen, Markisen oder Pergolen sind nicht zulässig.
- (4) Abgrenzungen der seitlichen und rückwärtigen Gartengrenzen sind durch Hecken oder Sträucher aus Blattgehölzen bis zu einer Höhe von 2 m oder durch Staketenzäune aus Holz bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Einfriedungstore sind aus Holz in senkrechter Lattung und maximal 1 m hoch zulässig.
- (5) Abgrenzungen im seitlichen Bauwich zwischen Garten und Vorgarten sind durch Hecken aus Blattgehölzen oder durch Staketenzäune aus Holz bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Einfriedungstore sind aus Holz in senkrechter Lattung und maximal 1 m hoch zulässig.
- (6) Sichtschutz aus Holz, Staketenzäune aus Holz und Pergolen aus Holz sind unbehandelt oder lasiert mit nicht deckender Holzlasur, pigmentiert in nussbraun (RAL 8011), graubraun (RAL 8019) oder braungrau (RAL 7013) auszuführen.

§ 9 Nebenanlagen

- (1) Nebenanlagen haben eine maximale Länge von 3 m, eine maximale Breite von 3 m und eine maximale Gesamthöhe von 3 m.
- (2) Dächer geschlossener Nebenanlagen sind als Flachdach mit Dachbegrünung oder als geneigtes Dach mit einer Dachneigung von maximal 30 Grad auszubilden. Geneigte Dächer sind entweder mit grauer Bahneneindeckung, aus Holz oder als Gründach herzustellen.
- (3) Nebenanlagen oder Pergolen sind als Holzkonstruktion auszubilden.
- (4) Dächer geschlossener Nebenanlagen aus Holz sowie Nebenanlagen und Pergolen aus Holz sind unbehandelt oder lasiert mit nicht deckender Holzlasur, pigmentiert in nussbraun (RAL 8011), graubraun (RAL 8019) oder braungrau (RAL 7013) auszuführen.

§ 10 Stellplätze

- (1) Offene Carports sowie geschlossene Garagen haben eine max. Gesamthöhe von 3,00m. Nebeneinander liegende Carports oder Garagen haben die gleiche Flucht und Höhe.
- (2) Dächer von Carports oder Garagen sind als Flachdach mit Dachbegrünung, mit grauer Bahneneindeckung oder aus Holz herzustellen.
- (3) Garagen sind mit einer hellen Putzfassade, perlweiß (RAL 1013) zu erhalten bzw. auszuführen. Garagentore sind aus Metall, reinweiß (RAL 9010) gestrichen, oder aus Holz auszuführen.
- (4) Nicht überdachte private Stellplätze sowie Zufahrten sind als wassergebundene Decken oder als begrünte Fahrspuren mit grauem oder anthrazitfarbenem, rechteckigem Beton- oder Natursteinpflaster auszuführen. Bodenbeläge unter Carports sind mit grauem oder anthrazitfarbenem, rechteckigem Beton- oder Natursteinpflaster auszuführen.
- (5) Zufahrten und Flächen von Gemeinschaftsstellplatzanlagen sind mit Rasengittersteinen oder mit grauem oder anthrazitfarbenem, rechteckigem Beton- oder Natursteinpflaster auszuführen.
- (6) Holzbauteile von Carports oder Garagen sind unbehandelt oder lasiert mit nicht deckender Holzlasur, pigmentiert in nussbraun (RAL 8011), graubraun (RAL 8019) oder braungrau (RAL 7013) zu erhalten bzw. auszuführen.

§ 11 Sonstige bauliche Anlagen

- (1) Solaranlagen an oder auf dem Gebäude sind nicht zulässig.
- (2) Antennen und Satellitenschüsseln sind auf der straßenzugewandten Seite ausgeschlossen.
- (3) Dachbegehungshilfen für den Schornsteinfeger müssen im Farbton der Dacheindeckung gehalten werden. Sie sollen auf der straßenabgewandten Seite angebracht werden.

- (4) Bei Werbeanlagen sind nur Hinweise auf Beruf und Gewerbe gestattet. Die Hinweisschilder dürfen in der Summe eine Größe von 0,5 qm je Hauseingang nicht überschreiten.
- (5) Warenautomaten und Fahnenmasten sind nicht zulässig.

§ 12 Abweichungen

Für Abweichungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung gilt § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW. Über die Zulässigkeit von Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Herne.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 11 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Absatz 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

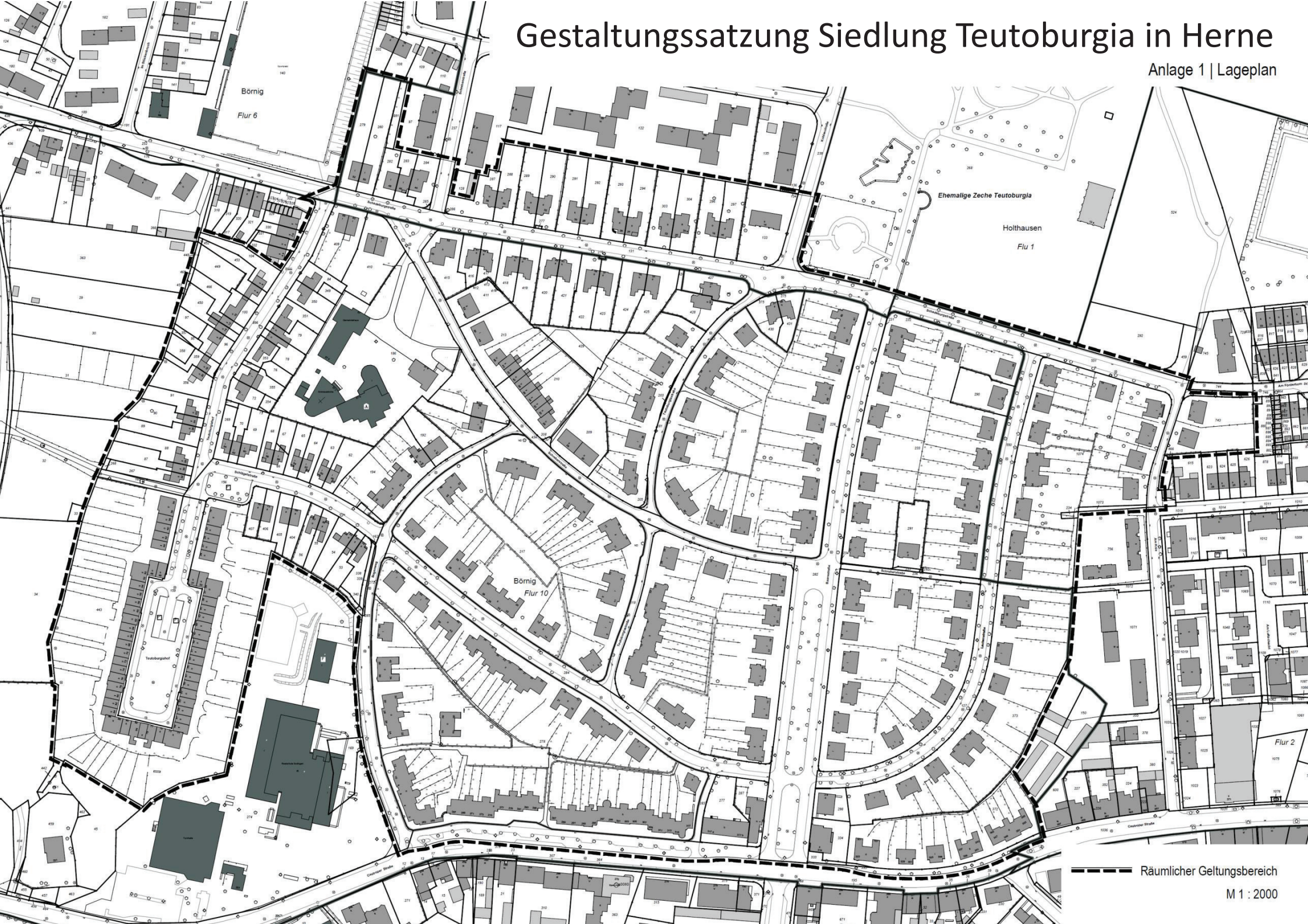
§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Gestaltungs- und Schutzsatzung über die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, Nebenanlagen und Anlagen der Außenwerbung in der Bergarbeitersiedlung „Teutoburgia“ in Herne-Sodingen“ vom 21. Juni 2004 außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 26/2017 vom 23.06.2017.

Gestaltungssatzung Siedlung Teutoburgia in Herne

Anlage 1 | Lageplan



--- Räumlicher Geltungsbereich

M 1 : 2000